

Nicht lockerlassen

ten Verteilungsregelung wird von den Kirchen seit Jahren artikuliert. Das Nichtzustandekommen einer solchen Regelung – erneut am 15.10.2015 – ist Armutzeugnis einer EU, in der soziale Solidarität im Blick auf Flüchtlinge weniger bedeutsam zu sein scheint als die Belegung von Wirtschaftsmärkten.

11. Zur Wahrheit gehört, dass die Kirchen Europas in der Frage der Flüchtlingsaufnahme in ihren Ländern keine einheitliche Meinung vertreten und zum Teil (z. B. in osteuropäischen Staaten oder in Litauen und Lettland und in den Balkanstaaten) nationalistische Abschottungsparolen tolerieren oder mittragen – trotz der verpflichtenden »Charta Oecumenica«. Parallel zur kirchlichen Forderung an die Staats- und Regierungschefs, die EU als »Werte-Union« auch hinsichtlich der Flüchtlinge zu präsentieren, sollten die Kirchen Europas selbst zu gemeinsamer Haltung und Selbstverpflichtung in der Asyl- und Migrationspolitik finden.

Rechtsstaatliche Verfahren

12. Neben der Strukturierung des Flüchtlingszugangs ist eine Senkung der Flüchtlingszahlen in Deutschland geboten, die aber nicht über eine Einschränkung von Asylrecht und staatlichen Schutzpflichten, sondern nur durch eine EU-weite Lösung ohne Verletzung der individuellen Schutzrechte der Flüchtlinge angestrebt werden sollte. Flüchtlinge lassen sich nur dann für eine Verteilung gewinnen, wenn sie damit rechnen können, im Aufnahmeland rechtsstaatliche Verfahren und gute Versorgung zu erhalten. Staaten wie Italien, Griechenland, Ungarn, Serbien, Slowenien und Österreich sind in finanzieller, organisatorischer und sozialpolitischer Hinsicht auf Unterstützung angewiesen, um ihren Rechtsverpflichtungen nachkommen und geltende Standards (vgl. Asylverfahrensrichtlinie und Asylaufnahmerichtlinie der EU) installieren zu können. Pauschale Ablehnung dieser Verpflichtungen, wie sie etwa aus Ungarn oder Polen von den Regierungen artikuliert wird (»wir wollen keine Muslime in unserem Land«), darf durch die EU – und durch die Kirchen Europas – nicht hingenommen werden.
13. Mit Skepsis zu verfolgen sind die Bemühungen der EU (vgl. Gespräche von EU-Kommissionspräsident Junker und Kanzlerin Merkel am 15. bzw. 17.10.2015 mit der türkischen Regierung), sich künftig des »Flüchtlingsproblems« zu entledigen, indem die Türkei zur Schließung ihrer Westgrenzen und zur Aufnahme weiterer Flüchtlinge in ihren ohnehin überfüllten Flüchtlingslagern an der syrischen Grenze bewegt und dafür honoriert werden soll. Angesichts dessen, dass die Flüchtlinge in den türkischen Camps nur notdürftig versorgt sind und derzeit z. B. weder ein Anrecht auf Arbeiterlaubnis noch für ihre Kinder einen Zugang zu türkischen Schulen erhalten, wäre dies unter den gegenwärtigen

Verhältnissen eine Abschottungspolitik auf dem Rücken der Schutzsuchenden.

14. Allenfalls dann, wenn die Türkei den Flüchtlingen eine Eingliederung in die türkische Gesellschaft zusagen (und die Zusage einhalten) würde – und wenn insgesamt die Menschenrechtsfrage in der Türkei durch die dortige Regierungspolitik beherrzigt würde –, könnte die Türkei ein hilfreicher und nach EU-Standards akzeptabler Partner für den Flüchtlingsschutz und für eine Senkung der Flüchtlingszahlen in Deutschland werden. Derzeit aber tun die Kirchen gut daran, die EU an ethische und rechtliche Normen zu erinnern, die nicht über eine Delegation an die Türkei dispensiert werden dürfen.
15. Zusätzlich zu Aufgaben der (kurzfristigen) Strukturierung des Flüchtlingszugangs und der (mittelfristigen) Flüchtlingsverteilung in der EU bleibt für Deutschland die Herausforderung, wie für Flüchtlinge, die bereits bei uns sind, bestmöglich gesorgt werden kann. Auch hierbei ist zunächst der Blick auf die rechtlichen Verfahren zu richten, die Voraussetzung für die Erteilung eines rechtlich gesicherten Status jedes Flüchtlings – und deshalb Bedingung der Möglichkeit für integrative Maßnahmen – sind.

Stichtagsregelung

16. Bekanntlich ist die Menge der im BAMF gelagerten unbearbeiteten Verfahren mittlerweile auf über 300.000 angewachsen. Hinzu kommen zahllose Flüchtlinge, die noch nicht registriert sind und/oder noch keinen Antrag auf Asyl stellen konnten und deren Verfahrensbeginn erst in Monaten oder Jahren erfolgen wird. Selbst wenn die notwendige Strukturierung des Flüchtlingszugangs verwirklicht wird, dürfte die Zahl derer, die lange auf ein Verfahren warten müssen, steigen. Wenn es keine Strukturierung geben wird, werden sehr viele überhaupt kein Verfahren in absehbarer Zukunft bekommen. Der allseits beschworene Personalausbau des BAMF, jetzt durch den neuen BAMF-Präsidenten mit 2.000 zusätzlichen Stellen avisiert, ist nicht hinreichend.
17. Zu fordern ist eine Entlastung des BAMF in der Größenordnung von zumindest 200.000 Flüchtlingen, deren Verfahren nicht (mehr) bearbeitet werden müssen. Entweder mit einer Stichtagsregelung (»alle syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge und alle Flüchtlinge aus anerkannt unsicheren, weil von Krieg oder Bürgerkrieg oder Terror bedrohten Ländern wie Irak, Eritrea, Somalia und Afghanistan, die bis zum 1. Oktober 2015 eingereist sind, über Identitätspapiere verfügen und um Asyl gebeten haben ...«) oder mit einer zusätzlich an Aufenthaltsdauer orientierten Zuordnung (»alle Asylantragsteller aus Syrien, Irak, Eritrea, Somalia und Afghanistan, die zum Stichtag 1. Oktober 2015 18 Monate oder länger in Deutschland